
Haftung des Unternehmens für strafbares Verhalten des Handelsvertreters

Eine Vertriebsorganisation hat für ein strafbares Verhalten ihrer Handelsvertreter in bestimmten Fällen einzustehen. Dies ist dann der Fall, wenn ein enger Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit des Handelsvertreters und seines strafbaren Handelns gegeben ist. In der Ermächtigung an die Fondsgesellschaft, dem Unternehmen und dem Handelsvertreter zum Zweck der Beratung fortlaufend Informationen zu erteilen, die normalerweise dem Bankgeheimnis unterliegen, wird zwischen dem Kunden und dem Unternehmen ein Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB mit Pflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB begründet, welches durch den Handelsvertreter durch den unberechtigten Verkauf von Kapitalanlagen des Kunden verletzt worden ist. Der Handelsvertreter ist nicht rein zufällig mit Rechtsgütern des Kunden in Berührung gekommen, sondern es bestand ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen seinem schuldhaften Verhalten und den Aufgaben, die ihm laut Vollmacht durch den Kunden zugewiesen waren. In einem solchen Fall hat die Vertriebsorganisation gem. § 278 S. 1 BGB für die verursachten Schäden des Handelsvertreters gegenüber dem Kunden einzustehen.

BGH, Urteil vom 15. März 2012 – Aktenzeichen III ZR 148/11

Ein Vertriebsunternehmen, welches Vermögensanlagen über Handelsvertreter vermittelt, muss laut dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) für das strafbare Verhalten eines von ihm eingesetzten Handelsvertreters zivilrechtlich haften. Der BGH erweiterte somit den Haftungsbereich für Unternehmen, deren Handelsvertreter sich einer Straftat schuldig gemacht haben.

Der Handelsvertreter hatte im entschiedenen Fall durch gefälschte Unterschriften die Fondanlage eines Kunden aufgelöst und den Verkaufswert dieser Fondanlage auf sein Privatkonto überweisen lassen. In dem Kontoeröffnungsantrag hatte der Anleger sowohl das Unternehmen als auch den Handelsvertreter bevollmächtigt, sämtliche Daten über Depotbestände, Bankverbindungen und Depotbewegungen bei der Fondsgesellschaft abzurufen. Der Handelsvertreter machte sich diese umfangreichen Vollmachten zu Nutze, fälschte die Unterschriften des Kunden und ließ sich den Verkaufswert der Fondanteile auf sein eigenes Privatkonto überweisen. Der Handelsvertreter wurde zu einer Freiheitsstrafe strafrechtlich verurteilt. Der Kunde macht zivilrechtliche Ansprüche gegen das Unternehmen geltend.

In der Ermächtigung an die Fondsgesellschaft, dem Unternehmen und dem Handelsvertreter zum Zweck der Beratung fortlaufend Informationen zu erteilen, die normalerweise dem Bankgeheimnis unterliegen, sah der BGH ein Schuldverhältnis zwischen dem Kunden und dem Handelsvertreterunternehmen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten nach § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB begründet. Die Einstandspflicht des Unternehmens sei demnach nach § 278 Satz 1 BGB zu bejahen, da der Handelsvertreter nicht rein zufällig mit Rechtsgütern des Kunden in Berührung gekommen sei, sondern weil ein

unmittelbarer Zusammenhang zwischen seinem schuldhaften Verhalten einerseits und denjenigen Aufgaben bestand, die ihm laut Vollmacht durch den Kunden zugewiesen waren. Denn der Handelsvertreter habe die Information über die Fondanteile bestimmungsgemäß zum Zweck der Beratung erhalten und er sei mit Formularen ausgestattet, die eine Auflösung von Vermögensanlagen ermöglichten. Deshalb sei das Verschulden des Handelsvertreeters dem Unternehmen nach §§ 311 Abs. 2 Nr. 3, 241, 278 Satz 1 BGB zuzurechnen. Das Unternehmen hafte daher für das strafbare Verhalten des Handelsvertreeters.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.